

25.05.2023

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger, Bors, Kainz, Mag. Keyl, Krumböck, BA und
Mag. Scherzer

betreffend **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) und des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)**

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurden mit den vom NÖ Landtag am 31. Jänner 2019 bzw. 29. April 2021 beschlossenen Novellen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der 27. und 28. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 bereits Regelungen geschaffen, welche diese Vorgaben umsetzen. Nunmehr sollen die Bestimmungen bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren bzw. des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ergänzt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1- Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Zu Z 1 (§ 27b Abs. 6 zweiter und dritter Satz):

Nach der bestehenden Bestimmung des § 27b Absatz 6 NÖ NSchG 2000 ist die gerichtliche Überprüfung von Naturverträglichkeitsprüfungen bzw. Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete auf Umweltorganisationen beschränkt, die am Verwaltungsverfahren teilgenommen haben. Darüber hinaus ist die gerichtliche Überprüfung – grundsätzlich – auf während des Verwaltungsverfahrens vorgebrachte Beschwerdegründe beschränkt. Um den von der Rechtsprechung des EuGH an die Umsetzung der Aarhus Konvention gestellten Anforderungen zur Schaffung eines möglichst weitreichenden Zugangs zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren

nachzukommen, wird eine Bestimmung vorgesehen, welche eine Einschränkung des Beschwerderechts lediglich im Fall von missbräuchlichem oder unredlichem Vorbringen vorsieht.

Zu Z 2 (§ 27c Abs. 1):

Künftig sollen anerkannte Umweltorganisationen berechtigt sein, Beschwerde gegen artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen betreffend alle heimischen wildlebenden Vogelarten und nicht nur – wie bisher - der in Anhang I bzw. Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten zu erheben. Weiters soll sich die Beschwerdemöglichkeit von anerkannten Umweltorganisationen zukünftig auf Bescheide gemäß § 17 Absatz 5 NÖ NSchG 2000 (Genehmigung des Ausbringens von gebietsfremden Arten) erstrecken.

Artikel 2- Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Künftig sollen die NÖ Umweltschutzorganisationen und bestimmte anerkannte Umweltorganisationen berechtigt sein, Rechtsmittel auch gegen Bescheide gemäß § 95a Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974, womit das Aussetzen revierfremder Wildarten, von Wildkaninchen sowie nicht heimischer Vogelarten in die freie Wildbahn bewilligt wird, zu erheben. Damit wird Art. 9 des Aarhus-Übereinkommens entsprochen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELT-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.